

Hauptsatzung des Amtes Dänischenhagen

in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 08.10.2024

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach der Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Dänischenhagen vom 26.02.2018/25.06.2020/19.09.2021/20.11.2023/08.10.2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 05.04.2018/06.08.2020/09.11.2021/29.01.2024/10.01.2025 folgende Hauptsatzung des Amtes Dänischenhagen erlassen:

§ 1 Amtssitz, Wappen, Siegel (zu beachten: § 1 AO)

- (1) Die Verwaltung des Amtes Dänischenhagen hat ihren Amtssitz in Dänischenhagen.
- (2) Das Amt führt ein eigenes Wappen:
„Geviert. 1 in Blau über einer durchgehenden silbernen Welle der silberne Spinnaker und das silberne Großsegel eines Segelbootes, 2 in Gold der wachsende rote Turm der Kirche in Dänischenhagen, 3 in Gold ein aus drei Tragsteinen und einem Deckstein bestehendes rotes Steingrab, 4 in Blau eine links schräg abgestufte silberne Zinnenmauer.“
- (3) Das Dienstsiegel des Amtes Dänischenhagen zeigt das Amtswappen mit der Umschrift "Amt Dänischenhagen Kreis Rendsburg-Eckernförde".

§ 2 Amtsausschuss (zu beachten: §§ 9, 24a AO und § 34 GO)

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens alle 3 Monate einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 2a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder des Amtsausschusses an Sitzungen des Amtsausschusses erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen wer-

den. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Amtsausschusses.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Für Wahlen gelten die Regelung der § 24 AO i. V. m. § 40 Abs. 1 bis 3 der Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, dass, sofern jemand der Wahl durch Handzeichen widerspricht (§ 40 Abs. 2 GO), eine geheime briefliche Abstimmung stattfindet. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Das Amt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung der Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 10 Abs. 4 AO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 12 AO, §§ 16a, 27, 28, 34, 35 GO)

Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 5 und § 10 bleiben unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

§ 4

Leitende Verwaltungsbeamtin, Leitender Verwaltungsbeamter

(zu beachten: §§ 10, 12, 15 AO)

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Dazu gehören auch vermögensrechtliche Geschäfte im Sinne des § 10 bis zu den dort festgelegten Wertgrenzen.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte

unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

- (3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes übertragen.

§ 5

Einstellung von Dienstkräften des Amtes (zu beachten: §§ 10, 15 AO)

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes übertragen. Sie oder er hat dabei das Einvernehmen mit der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten herzustellen. Ist das Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Amtsausschuss. § 10 Abs. 3 Satz 2 der Amtsordnung bleibt unberührt.
- (2) Der Amtsausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte (für Ämter mit eigener Verwaltung zu beachten: § 22a AO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Dänischenhagen bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - a) Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher geleiteten Verwaltung,
 - b) Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Dänischenhagen,
 - c) Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - d) Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden.

- (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7

Verwaltung

(zu beachten: §§ 1, 7, 23 AO, § 19a GkZ)

Das Amt Dänischenhagen unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 10a AO, § 24a AO i.V.m. § 16a GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10a AO werden gebildet:
- a) **Finanzausschuss**
Zusammensetzung: 5 Amtsausschussmitglieder
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Prüfung der Jahresrechnung, Vorbereitung von Satzungen
 - b) **Personalausschuss**
Zusammensetzung: 5 Amtsausschussmitglieder
Aufgabengebiet: Grundsatzfragen in Personalangelegenheiten, Vorbereitung von Personalentscheidungen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2
- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

**(zu beachten: Datenschutzgrundverordnung – DSGVO,
Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten –
Landesdatenschutzgesetz – LDSG)**

- (1) Das Amt Dänischenhagen ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden berechtigt, personenbezogene Daten der Mitglieder des Amtsaus-

schusses, der Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder zu allen mit der Ausübung des Mandats verbunden Zwecken zu verarbeiten (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, § 3 LDSG, Art. 12-14 DSGVO).

Folgende personenbezogene Daten werden verarbeitet:

- Name
- Anschrift
- Berufliche Tätigkeit
- Funktion
- Fraktionszugehörigkeit
- Kommunikationsverbindungen (Telefon- und Telefax-Nummern, E-Mail-Adressen)
- Tätigkeitsdauer

Diese Daten dürfen vom Amt Dänischenhagen insbesondere auch in einem Ratsinformationssystem verarbeitet und archiviert und mit Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden

Die Daten nach Satz 2 - mit Ausnahme der Anschriften - werden ferner nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.

- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Dänischenhagen Anschriften und Kontoverbindungen der in Abs. 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen.
- (3) Zur Prüfung der Frage einer Steuer- und Sozialversicherungspflicht, werden nach § 28 a SGB IV und EStG außerdem erhoben:
 - Sozialversicherungsnummer
 - Angaben über die Tätigkeit nach dem Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit
 - Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes
 - Beitragsgruppen
 - Zuständige Einzugsstelle
 - Angaben zum Arbeitgeber
 - Steuer.ID-Nr.
 - Informationen zur Höhe der sonstigen Einnahmen

Für die Prüfung der Voraussetzungen sind Lohn-/ Gehaltsabrechnungen bzw. Rentenbescheide vorzulegen..

- (4) Die Daten aus Abs. 1 bis 3 werden zur Erfüllung der vertraglich übertragenen Abrechnungsaufgabe weitergeben an die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK), Knooper Weg 71, 24116 Kiel.
- (5) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Steuer-ID-Nr. sowie Höhe, Grund, Art und Zeitpunkt der Zahlung werden zudem gemäß § 93 a Abgabenordnung i. V. m. §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV) an das Finanzamt übermittelt, in dessen Bezirk der Zahlungsempfänger seinen Wohnsitz hat.
- (6) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen und zur Vorbereitung von staatlichen Auszeichnungen, kann das Amt Dänischenhagen auch das Geburtsdatum der in Abs. 1 S. 1 genannten Personen verarbeiten, soweit hierfür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (7) Die Regelung gilt, mit Ausnahme des Abs. 1 S. 3 (Ratsinformationssystem) entsprechend für die Verarbeitung von Daten von Beiratsmitgliedern sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen.
- (8) Die Daten nach Abs. 1 S. 2 werden durch das Amt Dänischenhagen in geeigneter Weise veröffentlicht, ggf. mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 10

Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen (zu beachten: § 10 AO, § 28 GO)

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:
 - a) bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 5.000,00 €,
 - b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 3.000,00 €,
 - c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 500,00 €.
 - d) Stundungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 € und einer Stundungsdauer bis zu 36 Monaten
 - e) Den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Anschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird
 - f) Der Erlass von Forderungen in Höhe von 2.500 €.
 - g) Die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 500 €.
- (2) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird ebenfalls die Befugnis übertragen, Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen. Dabei gelten als Obergrenzen 50 v.H. der in Absatz 1 a,b, c,d, e und g genannten Werte. In Absatz 1 f gilt als Obergrenze 10 v.H.

§ 11

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses (zu beachten: § 24a AO, § 29 GO)

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb der in § 10 genannten Wertgrenzen halten.

Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrags zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von jährlich 5.000,00 EUR nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe, gelten die in Satz 2 genannten Wertgrenzen entsprechend.

Bei Auftragsvergabe im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 3.000,00 EUR (bei Geltung der VOB) bzw. 1.000,00 EUR (bei Geltung der UVgO) bzw. 25.000,00 EUR (bei freiberuflichen Leistungen nach UVgO) nicht übersteigt. Bei wiederkehrenden Leistungen dürfen diese Beträge über die Gesamtlaufzeit nicht überschritten werden.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 24a AO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24a AO in Verbindung mit 56 GO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, sowie für Arbeitsverträge mit Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern und für Ausbildungsverträge.

§ 13

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes veröffentlicht. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Satzes 1 hinzuweisen.
- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt des Amtes Dänischenhagen“. Es erscheint am 1. und 3. Dienstag im Monat, sofern amtliche Bekanntmachungen vorliegen. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils in den „Kieler Nachrichten“ hingewiesen. Ist der Grund für das Erscheinen einer zusätzlichen Ausgabe nur auf das Gebiet einer Gemeinde begrenzt, kann diese Ausgabe begrenzt auf dieses Gebiet erscheinen.
- (4) Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes kann im Verwaltungsgebäude der Amtsverwaltung Dänischenhagen, Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Der amtliche Teil kann außerdem über das Internet unter der Adresse www.amt-daenischenhagen.de eingesehen werden. Er kann zudem kostenlos als Newsletter abonniert werden.
- (5) Im Anschluss an die amtlichen Bekanntmachungen können im amtlichen Bekanntmachungsblatt Veranstaltungsankündigungen und Veröffentlichungen der im Amtsbereich tätigen Parteien und Vereinsnachrichten der im Amtsbereich ansässigen Vereine und Verbände im Umfang von jeweils einer

viertel Seite unentgeltlich abgedruckt werden. Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

- (6) Die unentgeltliche Veröffentlichung von Beiträgen durch Vereine und Verbände, die zwar im Amtsgebiet tätig werden, aber nicht ihren Sitz dort haben, erfolgt im Rahmen vorhandener Freikontingente. Pro Mitteilungsblatt wird je Verein / Verband maximal eine viertel Seite unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Zur Sicherstellung von Veröffentlichungen des Amtes und der Gemeinden sowie Vereinen und Verbänden mit Sitz im Amtsgebiet, die vorrangig sicher zu stellen sind, wird das Kontingent für Veröffentlichungen der Vereine und Verbände, die nicht im Amtsgebiet ansässig sind, auf maximal 30 Seiten pro Jahr begrenzt. Die Zusagen für eine Veröffentlichung werden in der Reihenfolge der Anfragen vergeben. Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

Die Veröffentlichungen dürfen sich nur auf Veranstaltungen oder Informationen beziehen, die sich direkt auf das Amtsgebiet erstrecken. Allgemeine Informationen, die sich nicht speziell auf das Amtsgebiet beziehen, können nicht kostenlos veröffentlicht werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 05.04.2018/ 06.08.2020/09.11.2021/29.01.2024 erteilt.

Dänischenhagen, den 16.04.2018
06.08.2020
21.12.2021
20.02.2024
06.11.2024

Amt Dänischenhagen
Der Amtsvorsteher

gez. Dr. Holger Klink